Leistungsvereinbarung für die Teilhabe an Bildung im Leistungsbereich Hilfen zur Schulbildung für Kinder/Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung

Leistungstyp: 0.0.2.1 Schulassistenzen für Kinder/Jugendliche im Rahmen der Schulbildung nach SGB IX

Zwischen

Leinerstift e.V.

Dreeskenweg 6

26629 Großefehn

(im Nachfolgenden Leistungserbringer genannt)

und der

Stadt Emden

Maria-Wilts-Straße 3

26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsträger genannt)

wird folgende Leistungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Grundsätzliches zur Leistungserbringung

Die möglichst gemeinsame Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nach § 5 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes stellt ein wichtiges Ziel des Rehabilitationsrechts dar. Aufgabe der Schule ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder und Jugendlichen —unabhängig von ihren Fähigkeiten — am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen[1] teilnehmen können. Um die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sicher zu stellen, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen darüber hinaus eine Leistung der Eingliederungshilfe erforderlich sein. Neben der Leistungsgewährung an Regelschulen kann die Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auch beim Besuch einer Förderschule durch Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX gesichert werden.

Die Hilfe zur Schulbildung nach § 75 SGB IX schließt alle Leistungen ein, die erforderlich sind, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Teilhabe am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen. Zu den Hilfen gehören unter anderem auch die erforderlichen und geeigneten heilpädagogischen Leistungen und die sonstigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Teilhabe am Unterricht wie z.B. Assistenzleistungen (Schulassistenz).

Die Schulassistenz stellt eine Maßnahme der Eingliederungshilfe in Form von Assistenzleistungen zur Teilhabe an Bildung dar.

---

[1] Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur der Begriff Schulbesuch verwendet, der ausdrücklich auch die schulischen Veranstaltungen umfasst.

Die Leistungen werden auf Grundlage des § 75 Abs. 2 i.V.m § 112 Abs. 1 Satz 1 SGB IX erbracht.

Diese Regelleistungsvereinbarung gilt für die Leistungserbringung für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen und/oder geistigen Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX. Handelt es sich hingegen um eine (drohende) seelische Behinderung, ist der Anspruch auf eine Maßnahme der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB VIII zu prüfen.

§ 2 Betriebsstätte/Ort der Leistungserbringung

Die Betriebsstätte des Leistungsangebots „Schulassistenz" des Leistungserbringers Leinerstifts e.V. befindet sich im Dreeskenweg 6, 26629 Großefehn.

Die räumlichen und personellen Ressourcen der Verwaltung incl. Finanz- und Personalbuchhaltung des Leistungserbringers Leinerstift e.V. werden genutzt.

Die direkten Betreuungsleistungen der Schulassistenz werden am Lernort des jeweiligen Schülers/der jeweiligen Schülerin erbracht, in der Regel in den beteiligten Schulen. Eine ggf. abweichende Leistungserbringung ist individuell und bedarfsbezogen zu prüfen und zu vereinbaren.

Der Lernort richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Beschreibung des Personenkreises

Die Leistungen der Schulassistenz stehen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX i.V.m. § 1 (körperlich wesentlich behinderten Menschen) und/oder § 2 (geistig wesentlich behinderten Menschen) der Verordnung nach § 60 des SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sowie Schülerinnen und Schülern, die von solchen Behinderungen bedroht sind, offen.

§ 4 Ziel, Art und Inhalt der Leistung

4.1 Ziel der Leistung

Die Schulassistenz hat das Ziel, die Teilhabe an schulischer Bildung von Kindern und Jugendlichen unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung gem. Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) sowie gem. § 112 SGB Abs. 1 Satz 1 IX zu unterstützen. Bei der Schulassistenz handelt es sich um begleitende Hilfen und um Unterstützungsleistungen, damit die Teilhabe an Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglicht wird und die individuell erreichbaren Bildungsziele erlangt werden können. Sie grenzt sich von schulischen Aufgaben ab, die den Kernbereich der pädagogischen Arbeit darstellen.

Art, Form und Umfang der Leistung richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Der entsprechende Assistenzbedarf wird durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen eines Bedarfsermittlungsverfahrens festgestellt. Der Umgang mit den spezifischen Bedarfen (z.B. Umgang mit schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Autismus oder Verhaltensauffälligkeiten) ist im Vorfeld zwischen dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer abzustimmen.

4.2 Art der Leistung

Die Schulassistenz ist eine aufsuchende Hilfe für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Sie orientiert sich am individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen. Die Schulassistenz erfolgt im Rahmen der direkten persönlichen Begleitung und Unterstützung und unterstützt die Teilhabe am Schulalltag, eingeschlossen

Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form nach § 112 Abs. 1, Satz 2 SGB IX.

Es handelt sich um eine bedarfsgerechte Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen nach § 112 Abs. 1 Satz 1, Ziff. 1 SGB IX für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzunehmen, eingeschränkt und daher auf Assistenzleistungen im schulischen Bereich angewiesen sind. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die sonderpädagogischen Bedarfe der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen vom sonderpädagogischen Fachpersonal der Förderschulen erfüllt werden und eine darüberhinausgehende Unterstützung nicht erforderlich ist. Der individuelle behinderungsbedingte Bedarf für eine Schulassistenz wird vom örtlichen Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen einer Gesamtplanung festgestellt. In begründeten Einzelfällen können bei durch den Leistungsträger im Bedarfsermittlungsverfahren festgestellten Zusatzbedarfen dennoch die Leistungen der Schulassistenz bewilligt werden.

Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Kostenübernahme gegenüber einer Kranken-/Pflegeversicherung oder gegenüberanderen Rehabilitationsträgern geltend machen können, sind nicht Gegenstand der hier beschriebenen Leistung. Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sind innerhalb der Rehabilitationsträger nachrangig.

4.3 Inhalt der Leistung

4.3.0 allgemeiner Teil

Die Schulassistenz unterstützt die Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung durch individuelle und bedarfsgerechte Unterstützung und Begleitung im Schulalltag i. S. d. § 112 Abs. 1 SGB IX.

Die Schulassistenz beinhaltet nicht den Lehrauftrag der Schulen oder den Therapieauftrag anderer Institutionen. Die schulpädagogische und didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Lehrstoffes an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen obliegt ausschließlich den Lehrkräften der Schule und ist nach dem Nds. Schulgesetz durch die Schule abzudecken. Der Einsatz der Schulassistenz ist nicht auf den Vorgang der Vermittlung von Inhalten ausgerichtet. Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit durch die Schule bleibt unberührt. Die Leistungen der Schulassistenz und die sonderpädagogische Förderung sind komplementär und nicht konkurrierend. Die Leistungen der Schulassistenz dienen dazu, die pädagogische Arbeit der Lehrkräfte abzusichern und die individuellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, den erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen. Die Aufgaben der Schulassistenz orientieren sich an den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen des leistungsberechtigten Kindes/Jugendlichen mit Behinderung unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten.

Die Leistungen der Schulassistenz umfassen[2]:

4.3.1 direkte Leistungen (Interaktion zwischen Schulassistenz und leistungsberechtigter Schülerin/leistungsberechtigtem Schüler),

Hierbei handelt es sich z.B. um folgende Leistungen:

[2] Eine Betreuung der Schüler(innen) während der unterrichtsfreien Zeit ist grundsätzlich keine Aufgabe im Rahmen der Schulassistenz. In besonders begründeten Einzelfällen kann jedoch vom Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Gesamtplanung die Notwendigkeit einer Förderung während der Schulferien festgestellt werden.

- Unterstützung zur Orientierung im Schulgebäude (räumlich, situativ),
- Unterstützung bei der Arbeitsorganisation (Hilfe bei der Suche und Einordnen der Arbeitsmaterialien, beim Auffinden von Textstellen, Bereitstellung/Aufbau von unterstützenden Hilfsmitteln),
- Unterstützung im Unterricht (Erläuterungen von Arbeitsaufträgen, Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeit, Handführungen, in Abstimmung mit der Lehrkraft Schaffung von Auszeiten, Motivationshilfen),
- Begleitung zum und während sowie Unterstützung beim Sportunterricht,
- Unterstützung in Pausen und bei schulischen Veranstaltungen, Ausflügen, Klassenfahrten, Exkursionen und Arbeitsgruppen
- Kommunikation mit Beteiligten im Unterricht,
- Mobilitätsunterstützung auf dem Schulgelände und Schulgebäude sowie bei Bedarf auf dem Schulweg
- Grundversorgung (z.B. Hilfe bei der Mobilität, Toilettengänge, Nahrungsaufnahme, An- und Ausziehen bei Bewegungseinschränkungen).

4.3.2 indirekte Leistungen

Die indirekten Leistungen der Schulassistenz beinhalten z.B.

- Dokumentation der Leistungen, Berichte
- Kooperation und Absprache mit Sorgeberechtigten und Lehrpersonal
- interne Dienstbesprechungen
- Fallberatung
- Supervision
- Fortbildungen
- Vernetzung mit allen relevanten Stellen
- anteilige Leistungen für Leitung und Verwaltung
- Mitwirkung bei der Fortschreibung der Teilhabeplanung und des Gesamtplanes nach § 117 ff. SGB IX

4.3.3 Gemeinsame Leistungserbringung/Poolen

Nach § 112 Abs. 4 SGB IX besteht die Möglichkeit, die Leistung der Schulassistenz für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam zu erbringen, soweit dies nach § 104 SGB IX für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Zumutbarkeit ist dann zu unterstellen, wenn und solange die Leistungsberechtigten die Hilfen der Schulassistenz zur gleichen Zeit, am gleichen Ort und in gleicher Form benötigen und mit der gemeinschaftlichen Inanspruchnahme der Leistungen keine Minderung des Leistungsumfangs und der -qualität einhergeht. Die Leistung ist gem. § 112 Abs. 4 SGB IX auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

Erfordert der individuelle und konkrete Teilhabebedarf eine individuelle Schulassistenz für das Kind/den Jugendlichen, ist eine gemeinsame Leistungserbringung ausgeschlossen.

§ 5 Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistungen richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Leistungsträger stellt den Bedarf an Schulassistenz fest. Er richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen des Kindes und Jugendlichen mit Behinderungen. Die Schulassistenz beaufsichtigt und begleitet das leistungsberechtigte Kind/den leistungsberechtigten Jugendlichen durch Assistenz im Unterricht. Sie greift, soweit im Einzelfall nötig, die Aufgabenstellung des Lehrpersonals auf und unterstützt die individuelle Umsetzung.

§ 6 Qualität der Leistungen

Die Maßnahmen der Qualitätssicherung (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) werden in der Verantwortung des Leistungserbringers dargestellt und durchgeführt.

6.1 Strukturqualität

Die Strukturqualität stellt sich dar in den Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um den vereinbarten Leistungsprozess zu gestalten und das Ziel der zu erbringenden Leistung zu erreichen.

Es liegt eine Konzeption zur Schulassistenz vor. Die Konzeption wird regelmäßig überprüft und den sich ggf. verändernden Rahmenbedingungen angepasst. Eine jeweils aktualisierte Konzeption wird dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe unaufgefordert vorgelegt. Der Leistungserbringer stellt eine regelmäßige und verlässliche Leistung sicher. Die Kontinuität des für die Schulassistenz eingesetzten Personals wird grundsätzlich zugesichert. Eine im Einzelfall notwendige Vertretung erfolgt in Abstimmung mit der Schule und der/dem Sorgeberechtigten.

Der örtliche Träger der Eingliederungshilfe stellt den individuellen Teilhabebedarf im Rahmen der Gesamtplanung fest. Die Unterstützung orientiert sich am Teilhabebedarf des leistungsberechtigten Kindes/Jugendlichen mit Behinderungen. Die Schulassistenten werden jeweils für ein Kind/einen Jugendlichen mit Behinderung eingesetzt, es sei denn, es wurde eine Poollösung vereinbart. Soweit der Teilhabebedarf und die organisatorischen Möglichkeiten es zulassen, können auch zwei oder mehrere Kinder/Jugendliche mit Behinderungen von einer Schulassistenzkraft betreut werden. Die Regelungen bezüglich der Poolbildung ergeben sich ggf. aus den Bedarfsermittlungen.

Für die Schulassistenzkräfte ist eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung durch regelmäßige Fallbesprechungen durch den Leistungserbringer gesichert.

Bei der Durchführung der Hilfe stellt der Leistungserbringer die betriebliche Organisation (z.B. Einsatzplangestaltung, Leitung und Verwaltung) sicher.

Die Schulassistenz arbeitet eng mit der Schule und den Sorgeberechtigten zusammen.

Die sächliche Ausstattung der Schulassistenz ergibt sich aus der Art, dem Inhalt und dem Ort der Leistungserbringung. Die Schulassistenz ist eine dezentrale Form der Leistungserbringung am jeweiligen Lernort der leistungsberechtigten Person. Die Räumlichkeiten in der Betriebsstätte des Leinerstifts e.V. sind den Erfordernissen entsprechend ausgestattet.

Personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Die Qualifikation des Personals richtet sich nach Art, Inhalt und Umfang des Teilhabebedarfes des leistungsberechtigten Kindes/Jugendlichen mit Behinderungen. Hieraus leiten sich die Anforderungen an die Qualifizierung der Schulassistenz in jedem Einzelfall individuell ab. Der Bedarf wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 121 SGB XI festgestellt.

Wesentliche Voraussetzung für die Eignung des eingesetzten Personals bildet die persönliche Eignung mit entsprechenden sozialen Kompetenzen.

Je nach individuellem Bedarf eines Kindes/Jugendlichen mit (drohender) Behinderung erfolgt der Einsatz durch eine geeignete (Fach)kraft. Welche Qualifikationen der Leistungserbringer vorhält, ergibt sich aus § 3 der Vergütungsvereinbarung.

Geeignete Berufsabschlüsse für Fachkräfte sind in der Regel:

- Erzieher/in, Heilerziehungspfleger/in,

- Fachschulabschluss nach einer dreijährigen Ausbildung (z.B. Heilpädagogik),
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in

Im Einzelfall kann auch eine Fachkraft mit abweichender pädagogischer Qualifikation und/oder einschlägiger Erfahrung eingesetzt werden, wenn dies für die Leistungserbringung unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfes geboten ist und soweit hierüber mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe Einvernehmen besteht. Bei spezifischen Bedarfen sind ggf. weitere spezifische Fachkenntnisse erforderlich. Diese können umfassen z.B. Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Personen mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten, Störungen aus dem Autismus Spektrum, mit starker Sehbehinderung/Hörbeeinträchtigung, mit der Bewältigung von Notfallsituationen (z.B. bei nicht einstellbarer Form des Diabetes Mellitus, besondere nicht einstellbare Formen der Epilepsie), zur Abwehr von selbst— und fremdgefährdendem Verhalten sowie dem Teilhabebedarf von Kindern und Jugendlichen mit Mehrfachbehinderungen.

Wenn eine gemeinsame Leistungserbringung bei mehreren Schülern/innen mit Behinderungen vereinbart wird, ist in Abhängigkeit von den jeweiligen individuellen Bedarfen im Rahmen der Gesamtplanung festzustellen, ob eine Fachkraft einzusetzen ist.

Der Leistungserbringer gewährleistet durch entsprechende Einweisung, fachliche Anleitung und Einarbeitung die Eignung des eingesetzten Personals.

In jedem Fall wird die persönliche Eignung der Schulassistenzkräfte durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) gegenüber dem Leistungserbringer nachgewiesen.

Auf die Verpflichtung nach § 124 Abs. 2 SGB IX wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

6.2 Prozessqualität

Bei der Prozessqualität geht es überwiegend um Prozesse der Kommunikation, Interaktion und Kooperation.

Die Leistung der Schulassistenz erfolgt auf der Grundlage der vom örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erfolgten Bedarfsfeststellung.

Allgemeine Dokumentation, die geführt werden muss:

Um die Arbeit der Schulassistenz nachvollziehbar zu machen, wird diese in allen wesentlichen Punkten schriftlich dokumentiert. Und zwar durch:

- Einsatzpläne/Dienstpläne
- Einsatzbestätigungen/Leistungsnachweis
- Protokolle (z.B. Fallbesprechungen).

Individuelle Dokumentation:

Mindestens 6 Wochen vor Beendigung der Maßnahme wird ein einzelfallbezogener Verlaufsbericht erstellt und an den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe übermittelt. Bei einer unplanmäßigen Beendigung der Schulassistenz wird der örtliche Träger der Eingliederungshilfe kurzfristig über die ausschlaggebenden Gründe für die Beendigung der Schulassistenz (schriftlich) unterrichtet.

Der örtliche Träger der Eingliederungshilfe hat das Recht, Inhalt, Umfang und Qualität der durchgeführten Leistungen zu prüfen, z.B. durch Kontrolle der zu fertigenden Dokumentationen.

Die Dokumentation wird vom Leistungserbringer für die Dauer der Schulassistenz und auch nach der Beendigung der Schulassistenz weitere 5 Jahre unter Beachtung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen aufbewahrt.

Organisatorische Abläufe werden den Wünschen der leistungsberechtigten Person soweit wie möglich angepasst.

Der Leistungserbringer geht Beschwerden unverzüglich nach. Soweit kein Einvernehmen zu erzielen ist, wird der örtliche Träger der Eingliederungshilfe informiert. Bei Abbruch der Schulassistenz erfolgt eine unverzügliche Information an den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

6.3 Ergebnisqualität

Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten und vereinbarten Ziele im individuellen Gesamtplanverfahren in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert: Sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein. Dabei findet ein ICF-orientiertes Instrument zur Bedarfsermittlung beim Leistungsträger und Leistungserbringer professionelle und kontinuierliche Anwendung.

§ 7 Wirksamkeit und Qualität der Leistung

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Eine Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach § 128 SGB IX erfolgt durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

Die Gemeinsame Kommission kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner mit Wirkung vom XX.XX.XXXX in Kraft.

Ort, Datum	Ort, Datum
Für den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX)	Für den Leistungserbringer